

# ***Erneuerungswahl der Chefin der Finanzkontrolle***

Bericht und Antrag der Finanzkommission  
vom 15. Januar 2025

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Rechtslage.....	5
1.2 Beschluss der Ratsleitung vom 03.09.2024 betr. Erneuerungswahlen 2025-2029 .....	5
1.3 Von der Finanzkommission zu prüfende Wahlgeschäfte.....	6
2. Ergebnisse der Vorprüfung.....	6
3. Erwägungen der Kommission.....	6
4. Rechtliches .....	6
5. Beschluss der Finanzkommission .....	7

**Kurzfassung**

Gemäss Beschluss der Ratsleitung vom 3. September 2024 hat die Finanzkommission in Zusammenhang mit der Erneuerungswahl der Chefin der Finanzkontrolle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Amtsführung für eine weitere Amtsperiode erfüllt sind. Der vorliegende Bericht fasst das Ergebnis der Vorprüfung zusammen: Es werden keine Massnahmen (vertiefte Abklärungen oder Antrag auf Nichtwiederwahl) als notwendig erachtet und die bisherige Stelleninhaberin wird zur Wiederwahl vorgeschlagen.



## 1. Ausgangslage

### 1.1 Rechtslage

Gemäss § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G)<sup>1</sup> in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe b) der Kantonsverfassung (KV)<sup>2</sup> wählt der Kantonsrat auf Antrag der Finanzkommission den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle.

Nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal<sup>3</sup> beginnt die Amtsperiode jeweils am 1. August nach der Wahl des Kantonsrates und endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsperiode (31. Juli).

Der Ablauf der Erneuerungswahl der vom Kantonsrat zu bestellenden Behördenmitgliedern wird in § 66 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (GR KR)<sup>4</sup> geregelt. Demnach wird die Stelle nicht ausgeschrieben, sofern keine Demission der bisherigen Stelleninhaberin bzw. des bisherigen Stelleninhabers vorliegt. Nur wenn diese bzw. dieser im ersten Wahlgang nicht wieder gewählt wird, wird die Stelle vor dem zweiten Wahlgang ausgeschrieben. Der bisherige Stelleninhaber bzw. die bisherige Stelleninhaberin gilt bei einem allfälligen zweiten Wahlgang als angemeldet.

Entsprechend braucht es im Falle eines Wiederantritts der bisherigen Stelleninhaberin bzw. des bisherigen Stelleninhabers keinen Wahlvorschlag bzw. einen Antrag einer vorbereitenden Kommission. Jedoch ist die für das jeweilige Wahlgeschäft zuständige Sachkommission befugt, dem Kantonsrat einen Antrag auf Nichtwiederwahl zu stellen.

### 1.2 Beschluss der Ratsleitung vom 03.09.2024 betr. Erneuerungswahlen 2025-2029

Am 3. September 2024 hat die Ratsleitung das Vorgehen für die Erneuerungswahlen 2025 bis 2029 beschlossen. Zurückgehend auf den erheblich erklärten parlamentarischen Auftrag Fraktion CVP/EVP «Überprüfung des Wahlverfahrens der kantonalen Beamten»<sup>5</sup> hat die Ratsleitung dabei insbesondere festgelegt, dass vor Durchführung der Erneuerungswahl in einem strukturierten Verfahren, basierend auf objektiven Grundlagen und unter Gewährung des rechtlichen Gehörs der betroffenen Personen, geprüft werden soll, ob die Voraussetzungen für eine Wiederwahl nach wie vor gegeben sind.

Gegenstand der Prüfung ist die Frage, ob die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen (insbesondere bezüglich des Wohnorts) erfüllt sind und ob die persönliche und fachliche Eignung für die weitere Amtsführung weiterhin gegeben sind. Bei Zeichen von Zweifeln soll die vorbereitende Kommission Abklärungen, insbesondere Anhörungen, durchführen können.

Kernstück der Vorprüfung ist eine Selbstdeklaration mit Angaben des Wohnorts (Wählbarkeitsvoraussetzung) sowie Erklärungen zu allfälligen relevanten Disziplinar- und Strafverfahren. Zudem wird – analog dem Verfahren bei der erstmaligen Amtsbesetzung – eine Stellungnahme bei der zuständigen Stelle eingeholt.

Ziel des Verfahrens ist es, herauszufinden, ob eine vertiefte Prüfung einer Bestätigungswahl notwendig ist. Bei einer solchen vertieften Prüfung geht es um die Frage, ob eine Person für ein Amt aufgrund objektiver Grundlagen *untragbar* geworden ist, so dass eine Intervention der vorbereitenden Kommission notwendig wird (Antrag auf Nichtwiederwahl).

---

<sup>1</sup> BGS 115.1

<sup>2</sup> BGS 111.1

<sup>3</sup> BGS 126.1

<sup>4</sup> BGS 121.2

<sup>5</sup> A 142/2021

Die Ratsleitung hat weiter festgelegt, dass die Erneuerungswahlen 2025-2029 in der März-Session 2025 stattfinden soll. Das Parlament «in alter Zusammensetzung» soll somit über die Erneuerungen bzw. Amtsbestätigungen entscheiden.

### 1.3 Von der Finanzkommission zu prüfende Wahlgeschäfte

In § 63 Absatz 2 WoV-G ist festgelegt, dass die Finanzkommission bei der Wahl der Chefin bzw. des Chefs der Finanzkontrolle antragsstellende Kommission ist. Entsprechend ist die Finanzkommission auch für einen allfälligen Antrag auf Nichtwiederwahl sowie dazu notwendige Abklärungen zuständig.

## 2. Ergebnisse der Vorprüfung

Die bisherige Stelleninhaberin Gabrielle Rudolf von Rohr hat am 28. Oktober 2024 erklärt, dass sie sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellt.

Es liegt eine Bestätigung vor, dass weder Straf- oder Disziplinarverfahren eingeleitet, hängig oder abgeschlossen worden sind und dass die Wahlvoraussetzungen gemäss § 63 WoV-G weiterhin erfüllt sind. Die bisherige Stelleninhaberin hat zudem einen Auszug aus dem Register der Revisionsaufsichtsbehörde (RAG), dem Straf- und Betreibungsregister vorgelegt.

Die bisherige Stelleninhaberin hat seit 2011 einen Wohnsitz im Kanton Bern. Mit Beschluss RRB Nr. 2010/6 vom 5. Januar 2010 hat der Regierungsrat den ausserkantonalen Wohnsitz bewilligt. Entsprechend sind die Voraussetzungen nach § 37 StPG erfüllt.

Weil die Chefin der Finanzkontrolle direkt der (antragsstellenden) Finanzkommission unterstellt ist, entfällt die Einholung einer Stellungnahme zur persönlichen und fachlichen Eignung bei einer vorgesetzten Stelle, wie sie bei anderen vom Kantonsrat zu wählenden Beamten und Beamtinnen notwendig ist.

## 3. Erwägungen der Kommission

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung und der persönlichen sehr positiven Erfahrungen der Finanzkommission in der Zusammenarbeit mit der bisherigen Stelleninhaberin sind keine Anzeichen ersichtlich, die zusätzliche vertiefte Abklärungen notwendig machen.

Es sind keinerlei Anhaltspunkte vorhanden, wonach eine weitere Amtsführung durch die bisherige Stelleninhaberin als kritisch zu beurteilen ist und ein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen ist.

## 4. Rechtliches

Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses ist kein Antrag bzw. Wahlvorschlag zu Händen des Parlaments notwendig, da die bisherige Stelleninhaberin als einzige Kandidatin für die Wahl als vorgeschlagen gilt.

## **5. Beschluss der Finanzkommission**

### **Erneuerungswahl der Chefin der Finanzkontrolle**

Die Finanzkommission des Kantonsrates von Solothurn  
gestützt auf § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom  
03.09.2023<sup>1</sup>  
beschliesst:

1. Die Finanzkommission nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Vorprüfung der Erneuerungswahl der Chefin der Finanzkontrolle.
2. Die Finanzkommission empfiehlt dem Kantonsrat, die bisherige Stelleninhaberin für die Amtsperiode 2025-2029 im Amt zu bestätigen.

---

<sup>1</sup> BGS 121.1